



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, in Verbindung mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, fest, dass der ORF am 27.06.2019 im Fernsehprogramm ORF Sport+ um ca. 20:49:50 Uhr nach einer Werbeunterbrechung keinen Hinweis auf die in der laufenden Sendung enthaltene Produktplatzierung ausgestrahlt und damit gegen § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G verstoßen hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Wochentag zwischen 20:00 und 21:00 Uhr durch Verlesung durch einen Sprecher sowie Einblendung des Textes im Bild in folgender Form im Fernsehprogramm ORF Sport+ zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 27. Juni 2019 im Fernsehprogramm ORF Sport+ eine Sendung ausgestrahlt, die Produktplatzierung enthielt, wobei nach einer Werbeunterbrechung kein Hinweis auf die Produktplatzierung ausgestrahlt wurde. Damit wurde gegen das gesetzliche Kennzeichnungsgebot von Produktplatzierungen verstoßen.“

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden u.a. Auswertungen der im Fernsehprogramm ORF Sport+ am 27.06.2019 von 20:00 bis 23:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen vorgenommen.

Aufgrund der Vermutung einer Verletzung von § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 15.07.2019 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Stellungnahme des ORF ist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 27.06.2019 wurde vom ORF im Fernsehprogramm ORF Sport+ mit Sendungsbeginn um ca. 20:18:40 Uhr die Übertragung des Viertelfinales der Frauenfußball-WM England gegen Norwegen ausgestrahlt.

Die Sendung beginnt mit einer Signation, an deren Beginn am oberen Bildrand die Textzeile „Unterstützt durch Produktplatzierung“ eingeblendet wird.



Nach der Begrüßung durch die Moderatorin folgen ein Studiogespräch mit einer Expertin und – darin eingebettet – verschiedene Vorberichte zum Spiel sowie um ca. 20:49:07 Uhr ein Werbespot, der am Anfang durch die Einblendung „Werbung“ und am Ende durch die Einblendung des Senderlogos von „ORF Sport+“ vom übrigen Programm getrennt ist. Danach wird um ca. 20:49:50 Uhr die Sendung mit der Übertragung des Fußballspiels aus dem Stadion fortgesetzt, ohne dass ein weiterer Hinweis auf die in der Sendung enthaltene Produktplatzierung erfolgt.



Nach der Übertragung der ersten Halbzeit des Spiels England – Norwegen wird die Sendung nach Programmhinweisen mit der Expertinnenanalyse im Studio fortgesetzt.

Die Sendung enthält erkennbar Produktplatzierungen (etwa das Firmenlogo auf der Kleidung der Expertin im Studio).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf im Fernsehprogramm ORF Sport+ am 27.06.2019 gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen des Programms. Diese wurden vom ORF nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der Sendung den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weswegen in weiterer Folge ein

Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Materiell anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

5. *„Sendung“*

a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall von Abrufdiensten eines Katalogs ist;

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.

[...]“

§ 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 16. [...]

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

[...]

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.“

4.3. Fehlende Kennzeichnung von Produktplatzierung um ca. 20:49:50 Uhr

Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, sind nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 ORF-G bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

Die hier maßgebliche Sendung besteht aus der Übertragung des Spiels England gegen Norwegen der Frauenfußball WM samt Vorberichterstattung. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (vgl. u.a. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2013491-1/7E) zum Sendungsbegriff des (nunmehrigen) § 1a Z 5 lit. a ORF-G („eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern [...]“), wonach vor allem auf den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers abzustellen ist, wobei im Wege einer Gesamtbetrachtung Kriterien wie der inhaltliche Zusammenhang zwischen Sendungsteilen, ihre formale Gestaltung und ihre zeitliche Abfolge zu bewerten sind.

Diese Sendung enthält (zulässige) Produktplatzierung, etwa in Form des Firmenlogos auf der Kleidung der Expertin im Studio, auf welche am Sendungsbeginn auch ausdrücklich hingewiesen wird („Unterstützt durch Produktplatzierung“).

Um ca. 20:49:07 erfolgt eine (gemäß § 15 Abs. 2 ORF-G ebenfalls zulässige) Unterbrechung der Sendung durch Werbung. Bei Wiederbeginn der Sendung nach dieser Werbeunterbrechung um ca. 20:49:50 Uhr fehlt allerdings ein entsprechender Hinweis auf die enthaltene Produktplatzierung.

Damit war eine Verletzung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung der Entscheidung

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.) stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung (Spruchpunkt 3.) stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/19-077“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)